Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer

Autor(en): **Grob, J.E. / Grob, C. / Stüssi**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): **50 (1883)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-744236

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Statuten

der

Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer.

(Vom 24. Dezember 1883.)

---

§ 1. Die gesamte Volksschullehrerschaft des Kantons Zürich, die gegenwärtige und die künftige — mit Ausnahme der Lehrerinnen — tritt für jedes einzelne Mitglied obligatorisch in die Witwen- und Waisenstiftung ein. (§ 310 des Unterrichtsgesetzes).

§ 2. Jedes Mitglied des zürcherischen Volksschullehrerstandes (§ 1) hat an die Stiftung einen Jahresbeitrag von 32 Franken zu entrichten.

§ 3. Die Stiftung bezahlt nach dem Ableben jedes Lehrers an seine Witwe, so lange sie lebt oder bis sie sich wieder verheiratet, oder in Fällen, wo keine Witwe überlebt oder als solche stirbt, an die Waisen gemeinsam, bis das jüngste aus der Ehe des Lehrers stammende Kind das 16. Altersjahr zurückgelegt hat, eine Jahresrente von 200 Franken. Die Rente ist zum ersten Mal fällig am Todestage des Lehrers und von dort an je am Jahrestage des genannten Termins.

§ 4. Tritt ein Lehrer aus dem Lehrerstande, so steht ihm die weitere Mitgliedschaft frei. Entschliesst er sich, bei der Stiftung zu verbleiben, so hat er ohne Unterbruch alljährlich auf den 1. Januar den Beitrag von 32 Franken franko an die Kantonalbank, beziehungsweise an eine ihrer Filialen zu Handen der Stiftung einzusenden. Erklärt er den Austritt oder bezahlt den Jahresbeitrag nicht, so verliert er alle Ansprüche an die Witwen- und Waisenstiftung.

§ 5. Wird ein Lehrer in den Ruhestand versetzt, so steht ihm der Austritt aus der Stiftung ebenfalls offen (§ 4). Bleibt er auch weiterhin Mitglied, so leistet der Staat den festgesetzten Beitrag (§ 7).

§ 6. Die Erziehungsdirektion in Verbindung mit der Kantonalbank führt über die Witwen- und Waisenstiftung eine besondere Verwaltung. Die Aufsicht übt eine von der Schulsynode zu bestellende und alle vier Jahre zu erneuernde Kommission von vier Mitgliedern aus, welche unter dem Präsidium der Erziehungsdirektion steht.

§ 7. Für die Verwaltung der Witwen- und Waisenstiftung gelten folgende Bestimmungen:

a. Die Summe der Jahresbeiträge bildet die Jahreseinnahme, aus welcher jede neue Witwe nach einem bestimmten Tarif für eine lebenslängliche Rente von 200 Franken, beziehungsweise das jüngste Kind für eine Rente bis und mit dem 16. Altersjahr eingekauft wird. Der Unterschied zwischen Einnahmen und Ausgaben zeigt vorläufig den Gewinn oder Verlust des Rechnungsjahres.

b. Die also erstellten Gewinn- oder Verlustergebnisse werden je zu fünf Jahren zusammengerechnet. Lautet das Resultat, welches dannzumal für das Quinquennium als definitiv zu betrachten ist, auf Verlust, so trägt denselben der Reservefond; lautet es auf Gewinn, so gehört der letztere zur Hälfte dem Reservefond und zur Hälfte dem Hülfsfond.

c. Verheiratet sich eine Witwe wieder oder sterben die Kinder, welche die Rente beziehen, vor dem 16. Altersjahre, so fällt die Einkaufsumme, abzüglich der bereits aushin bezahlten Renten, zurück. Dieselbe soll zunächst den allfälligen Verlust des betreffenden Quinquenniums decken; soweit aber ein solcher Verlust bereits gedeckt oder gar nicht vorhanden ist, gehört die teilweise, beziehungsweise ganze Rückfallssumme zur Hälfte dem Reservefond und zur Hälfte dem Hülfsfond.

d. Bei Ausmittlung von Gewinn oder Verlust und Rückfallssummen fällt der Zins ausser Betracht.

e. Der Hülfsfond, sowie allfällige Geschenke und Legate, welche demselben zufallen, wird zur Unterstützung der hinterlassenen Witwen oder Kinder in besondern Notfällen, zur Ermässigung der Beiträge oder zur Erhöhung der Renten verwendet. Die bezüglichen Beschlüsse werden von der Aufsichtskommission gefasst und unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrates.

f. Würde der anzulegende Reservefond durch allfällige Verluste aufgebraucht werden, so wären die dem Hülfsfond zugewiesenen Gewinnanteile zur Deckung des Ausfalls demselben zu entnehmen, jedoch ohne Zinsenberechnung.

§ 8. Zur Unterstützung der von der Volksschullehrerschaft des Kantons Zürich gegründeten Witwen- und Waisenstiftung leistet der Staat einen Jahresbeitrag von je 12 Franken für jeden zur Teilnahme an der Stiftung obligatorisch verpflichteten Lehrer, sowie für die bei der Stiftung verbleibenden Lehrer im Ruhestande.

§ 9. Der vom Lehrer alljährlich auf 1. Januar zu entrichtende Beitrag an die Witwen- und Waisenstiftung im Restbetrage von 20 Franken wird jeweilen an der Besoldungsrate für das vierte Quartal in Abzug gebracht.

Namens des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungwesens:
J. E. Grob.
Der Sekretär:
C. Grob.

Der Regierungsrat hat vorstehenden Statuten die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 24. Dezember 1883.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Stüssi.

Beschluss des Kantonsrates

vom 19. November 1883.

---

1. Zur Unterstützung der Witwen- und Waisenstiftung der Volksschullehrerschaft des Kantons Zürich leistet der Staat einen Jahresbeitrag von je 12 Franken für jeden zur Teilnahme an der Stiftung obligatorisch verpflichteten Lehrer, sowie für die bei der Stiftung verbleibenden pensionirten Lehrer.
2. Mitteilung an den Regierungsrat mit der Einladung:
   a. die nötige Summe jeweilen im Voranschlag der Jahresausgaben vorzusehen;
   b. nach Ablauf der ersten vier Jahre seit Bestehen der Stiftung eine technische Prüfung der Lage derselben durch Fachexperten anzuordnen und über das Resultat dem Kantonsrate Bericht, beziehungsweise Antrag zu hinterbringen.